

Prof. Dr. Ulrike Babusiaux

Frühjahrssemester 2021

RÖMISCHES PRIVATRECHT

24.06.2021 08:00-11:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst insgesamt 13 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Bitte achten Sie auf die Wortbeschränkung in der Aufgabenstellung.
- Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.
 Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Es sind alle Fragen zu bearbeiten.
- Achten Sie auf saubere Subsumtion!
- Vermeiden Sie argumentative Widersprüche!
- Ausführungen ohne erkennbaren Bezug zur Aufgabenstellung werden nicht bewertet!

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	59%	Teil 2	41%
Aufgabe 1	ca. 16% des Totals	Aufgabe 1	ca. 2% des Totals
Aufgabe 2	ca. 17% des Totals	Aufgabe 2	ca. 6% des Totals
Aufgabe 3	ca. 4% des Totals	Aufgabe 3	ca. 9% des Totals
Aufgabe 4	ca. 20% des Totals	Aufgabe 4	ca. 2% des Totals
Aufgabe 5	ca. 2% des Totals	Aufgabe 5	ca. 7% des Totals
G		Aufgabe 6	ca. 6% des Totals
		Aufgabe 7	ca. 6% des Totals
		Aufgabe 8	ca. 3 % des Totals

Gesamttotal 100%

Bitte beachten Sie: Ihre Bearbeitung von Teil 1 und Teil 2 darf insgesamt <u>6'000 Wörter</u> nicht überschreiten!

Erster Teil: Fallprüfung

Blasius hat Geldsorgen und geht daher zum Geldverleiher Abundius, um sich ein Darlehen geben zu lassen. Am 16. April 161 n. Chr. vereinbaren sie, dass Abundius dem Blasius am 30. April desselben Jahres 10'000 Sesterzen auszahlen wird. Abundius verlangt vor der Auszahlung, dass Blasius einen Bürgen und ein Pfand zur Sicherung stellt. Am 20. April bringt Blasius dem Abundius einen Ring vorbei, der 6'000 Sesterzen wert ist, und übergibt ihn Abundius mit den Worten: "Dies soll das Pfand für die zukünftige Darlehensschuld sein." Abundius nickt und ist hocherfreut über die erhaltene Sicherheit. Zwei Tage später hat Blasius auch einen Bürgen gefunden; sein guter Freund Cadmus, ein sehr wohlhabender Geschäftsmann, ist bereit, gegenüber dem Abundius eine Fideiussionsbürgschaft einzugehen. Am 24. April treffen sich Abundius und Cadmus und Abundius fragt: "Befiehlst du bei deiner Treue, das, was Blasius mir schulden wird, zu zahlen?" und Cadmus sagt: "Ich befehle bei meiner Treue." Nachdem beide Sicherheiten vorliegen, zahlt Abundius die 10'000 Sesterzen am 30. April abredegemäss an Blasius aus. Als Rückzahlungsdatum wird der 1. Mai 163 n. Chr. vereinbart. Als Blasius auch nach erneuter Mahnung vom 15. Mai 163 n. Chr. die Summe noch nicht zurückgezahlt hat, beschliesst Abundius den Cadmus in Anspruch zu nehmen.

1. Kann Abundius gegen Cadmus auf Zahlung von 10'000 Sesterzen klagen?

Aufgrund einer Wirtschaftskrise ist auch Cadmus wider Erwarten nicht vollständig zahlungsfähig. Er kann dem Abundius auf die Klage hin nur 5'000 Sesterzen zahlen. Abundius will daher nun den Ring verwerten und veräussert ihn nach entsprechender Androhung gegenüber Blasius an den Käufer Demetrius. Dabei wird ein Erlös von 6'000 Sesterzen erzielt, den Demetrius sofort an Abundius bezahlt. Als Blasius davon hört, ist er empört und verlangt von Demetrius die Herausgabe des Rings, allenfalls von Abundius die Auszahlung des Überschusses in Höhe von 1'000 Sesterzen an ihn, den Blasius.

- 2. Kann Blasius von Demetrius die Herausgabe des Ringes verlangen?
- 3. <u>Kann Blasius von Abundius die Auszahlung des Überschusses von 1'000 Sesterzen verlangen?</u>

Von den Strapazen um die Eintreibung der Schuld von Blasius geschwächt, sieht Abundius sich dem Tode nahe und verfasst am 30. August 163 n. Chr. ein formgültiges Testament. In diesem setzt er sein einziges Kind, den Sohn Eugenius, zum Alleinerben ein; dem Fabricius vermacht er mittels Vindikationslegat ein Landgut im Golf von Neapel, dem Gallus mittels Damnationslegat ein Schmuckkästchen mit wertvollem Inhalt, das auf demselben Landgut in einem Safe lagert. Am 5. März 164 n. Chr. verstirbt Abundius. Sein Testament wird am 10. März eröffnet; Eugenius verzichtet am 15. März wirksam auf sein Ausschlagungsrecht und übernimmt die Erbschaft des Vaters als Alleinerbe. Am Tag nach dem Erbschaftsantritt versinkt das Landgut mit allem Zugehör aufgrund eines heftigen Vulkanausbruchs, der von einem Erdrutsch und Seebeben begleitet ist, im Meer. Sowohl Fabricius als auch Gallus wenden sich in Kenntnis des Testaments an Eugenius und verlangen die Erfüllung ihrer Vermächtnisse.

4. Wie ist die Rechtslage?

Römisches Privatrecht 2 | 4

Variante:

5. <u>Wie wäre die Rechtslage hinsichtlich der Vermächtnisse für Fabricius und Gallus, wenn es sich nicht um Legate, sondern um Einzelfideikommisse handelte?</u>

Zweiter Teil: Vergleichende Exegese zweier Texte

D. 21.1.18pr. Gaius im 1. Buch zum Edikt der kurulischen Ädilen

Wenn der Verkäufer hinsichtlich des Sklaven etwas versichert hat und der Käufer sich beklagt, es treffe nicht zu, kann der Käufer entweder mit der Wandelungsklage oder (...) mit der Klage auf Minderung vorgehen. Zum Beispiel, wenn der Verkäufer versichert hat, der Sklave sei charakterfest, fleissig, flink oder wachsam oder er erwerbe sich durch seine Sparsamkeit ein Sondergut (peculium)¹, während sich der Sklave als leichtsinnig, frech, träge, schläfrig, faul, langsam und gefrässig erweist. Dies alles wird aber dahin verstanden, dass das, was der Verkäufer versichert hat, nicht wortwörtlich von ihm verlangt wird, sondern mit Massen, so dass man etwa dann, wenn der Verkäufer versichert hat, der Sklave sei charakterfest, nicht beispielhafte Charakterstärke und vollkommene Gelassenheit wie von einem Philosophen erwarten kann. Und wenn er versichert hat, der Sklave sei fleissig und wachsam, kann von dem Sklaven nicht verlangt werden, Tag und Nacht ohne Pause zu arbeiten. Vielmehr kann man all das nur nach Treu und Glauben und in Massen verlangen. In der gleichen Weise müssen wir auch verstehen, was der Verkäufer sonst noch versichert.

D. 21.1.19pr.-3 Ulpian im 1. Buch zum Edikt der kurulischen Ädilen

pr. Man muss aber wissen, dass der Verkäufer für manches, mag er es auch erklärt haben, nicht einzustehen braucht, nämlich für das nicht, was blosse Anpreisung des Sklaven ist, zum Beispiel, wenn er erklärt hat, der Sklave sei ein braver Kerl, tüchtig, höre aufs Wort. Wie nämlich Pedius schreibt, besteht ein grosser Unterschied, ob jemand etwas erklärt hat, um den Sklaven anzupreisen, oder ob er tatsächlich versprochen hat, das zu leisten, was er erklärt hat.

- 1 Wenn er allerdings erklärt hat, der Sklave sei kein Würfelspieler, kein Dieb, (...), dann muss er dafür einstehen.
- 2 Die Erklärung wird vom Versprechen so unterschieden: Unter Erklärung verstehen wir das, was dem blossen Wort nach erklärt worden ist und sich in der reinen Rede erschöpft; ein Versprechen dagegen kann sich sowohl als einfaches [vertragliches] Versprechen oder formlose Zusage darstellen oder als Stipulationsversprechen. Demgemäss kann der Verkäufer, der dem Stipulationsgläubiger [= Käufer] in einem Fall der vorliegenden Art ein Stipulationsversprechen erteilt hat, von diesem Augenblick an sowohl mit der Klage aus Stipulation wie mit der Klage aus Wandelung oder Minderung in Anspruch genommen werden. Dies ist nicht ungewöhnlich, denn auch wer aus Kauf verklagt werden kann, kann ebenso gut mit den Klagen auf Wandelung oder Minderung in Anspruch genommen werden.

Römisches Privatrecht 3 | 4

¹ NB: Sondergut (*peculium*) = der Eigentümer kann dem Sklaven ein Sondergut zuweisen, das zwar nach wie vor Eigentum des Herrn ist, über das der Sklave aber im Rahmen der Zuweisung frei verfügen kann; aus den Geschäften in Ansehung des peculium wird der Herr verpflichtet (aber nur in Höhe des *peculium*); zwischen Herr und Sklave können in Ansehung des *peculium* auch "Schulden" und "Forderungen" entstehen.

3 Aber allein das ist als [ausdrücklich] erklärt oder als versprochen zu berücksichtigen, was zu dem Zweck gesagt wird, eine Leistungspflicht zu begründen, nicht dazu, die Sache nur anzupreisen.

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

Textverständnis und Klärung von Rechtsbegriffen:

- 1. Was ist das gemeinsame Thema der beiden Digestenstellen? An welche Bestimmung des Edikts der kurulischen Ädilen knüpfen beide Texte an?
- 2. Was sind die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der ädilizischen Wandelungs- und/oder Minderungsklage?
- 3. Wie unterscheidet sich die Klage aus Kauf von den ädilizischen Rechtsbehelfen auf Wandelung und Minderung?
- 4. Formulieren Sie ein Beispiel für den Stipulationsaustausch zwischen Verkäufer und Käufer gemäss den Ausführungen Ulpians!

Deutung und weitergehender Vergleich der beiden Texte

- 5. Wie definiert Gaius die Haftung des Verkäufers für Zusicherungen? Welche Definition verwendet demgegenüber Ulpian?
- 6. Prüfen Sie die Beispiele des Gaius "der Sklave sei charakterfest, fleissig, flink oder wachsam" an den Kriterien Ulpians! Prüfen Sie umgekehrt die Beispiele Ulpians "der Sklave sei kein Würfelspieler, kein Dieb" an den Kriterien des Gaius! Gelangen Sie zu Unterschieden im Ergebnis?
- 7. Was sind im Fall Ulpians die Vorteile für den Käufer, wenn dieser mit der Wandelungs- bzw. Minderungsklage einerseits oder der Stipulationsklage andererseits vorgeht?

Vergleich mit dem modernen Recht

8. Inwiefern kann man beim Edikt der kurulischen Ädilen von einer Art "Konsumentenschutz" sprechen? Nennen Sie drei Eigenschaften, welche die Regelung des Edikts mit dem modernen Konsumentenschutzrecht teilt!

Bitte beachten Sie: Ihre Bearbeitung von Teil 1 und Teil 2 darf insgesamt <u>6'000 Wörter</u> nicht überschreiten!

Römisches Privatrecht 4 | 4